

**Bewilligung**

Bei der Bewilligung eines Wasserfahrzeugs, das den Mandat nicht im Kanton Thurgau hat und vorübergehend in einen anderen Kanton über aus auf dem Bodensee, Untensee oder Rhein verkehren soll (§ 2 WF BG) ist gleichzeitig ein Zulassungsurkunde im Sinne von Art. 14 EO der Bundessee Schiffsahrt-Ordnung zu beschaffen.

**Vorschriften**  
Diese Bewilligung ist zusammen mit dem ordentlichen Schiffsverkehrs (bei ausländischen Fahrzeugen nur Besatzungsurkunde) an Bord mitzuführen und soll Verlangen der Kontrollorgane vorweisen. Im Falle einer Verurteilung der Zulassungsurkunde, an Bord mitzuführen und soll Verlangen der Kontrollorgane vorweisen. Im Falle einer Verurteilung der Zulassungsurkunde, an Bord mitzuführen und soll Verlangen der Kontrollorgane vorweisen.

Von einer Bewilligungsdauer bis zu einem Monat beträgt die Gebühr Fr. 50.- Bei einer Bewilligungsdauer von über einem Monat sind 50% bis einer Betriebsdauer von über zwei Monaten 70% der Jahresgebühren zu entrichten. Für verurteilte Fahrzeuge oder Segelboote mit mehr als 16 m<sup>2</sup> Segelfläche, für die keine oder eine ungünstige Abänderungen nicht genutzte Haftpflichtversicherung besteht muss das Boot mit einer Haftpflichtversicherung nachgerüstet werden (Art. 153 bis 156 BVG).

**Merkmalevermerk**  
Name und Segelbootsnummer, Tonnage, Anzahl mit Treibstoff, Masthöhe, Hersteller, Hersteller, Hersteller oder sonstigen, Hersteller mit einer 2 kg Folienrolle der Größe mit angehängten Merkmalen und Aussehenvermerk oder 18 x 9 cm eines Boote mit zwei oder mehr Merkmalen (z. B. Boot mit einem roten Mast) ein separater und ausserkantonales Zulassungsurkunde, wenn zusätzlich ein Zulassungsurkunde mit dem Zulassungsurkunden für Motorboote bis 30 kW und Segelboote ohne Motorboot Zulassungsurkunde, Zulassungsurkunde und Zulassungsurkunde.

|           |                 |                         |                   |                 |
|-----------|-----------------|-------------------------|-------------------|-----------------|
| NACHTRÄGE | Name            | Muster Hans             | Kennzeichen       | XY 4321         |
|           | Adresse         | Im Wiggli               | Art des Schiffes  | Motorboot       |
|           | Merkmal         | 1234 Bewilligung        | Motors und Typ    | Eigenbau        |
|           | Größ. Dat.      | 01.01.1974              | Material          | Alu             |
|           | Farbenummer     | 079 000 00 00           | Länge             | 075 cm          |
|           | Haftpflichters  | Caroingebäude am Wasser | Platz             | 350 cm          |
|           | Verfügbar (bis) | 01.01.2017              | Personenkapazität | 0               |
|           |                 | 01.01.2017              | Segelfläche       | qm              |
|           |                 |                         | Motorsleistung    | 123456          |
|           |                 |                         | Leistung          | 18.0 kW         |
|           |                 |                         | Letzte Prüfung    | 01.01.2016 / XY |
|           |                 |                         | Gelehrte          | Fr. 50.-        |

Verfügung der Besonde: *J. Schmid*

Stollenstrasse 42, Postfach 244, 8200 Kreuzlingen  
Tel. +41 (0) 71 32 61 90 Fax +41 (0) 71 221 41 02  
www.kapo.tg.ch E-Mail: [seepolizei@kapo.tg.ch](mailto:seepolizei@kapo.tg.ch)

Datenverarbeitungsstellen:  
Mailing im Postfach 8200 - 11 63  
03.12.16.16.30

**Schiffahrtskontrolle Kanton Thurgau**

2017

So werden die Kontrollmarken an Ihrem Boot angebracht:

1. Die letztjährigen Kontrollmarken an Ihrem Boot angebracht;
2. Klebreste an der Bordwand gründlich reinigen (kein Schmutz, frische Farbe und Benzinrückstände, kein frischer Lack, keine Kontrollmarken beim Plein);
3. Kontrollmarken an der Unterseite leicht hochdrücken und von der Unterseite leicht hochdrücken;
4. Auf die geringste Bordwand nach nebenstehender Skizze auflegen und von der Mitte nach aussen mit der Handballer gut andrücken.







# Wanderboote

Informationen über zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung zur Inbetriebnahme eines ausserkantonale immatrikulierten Schiffes auf dem Bodensee

# Wanderbootbewilligung

Schiffe die keine Immatrikulation für den Bodensee, Untersee oder Rhein besitzen, aber vorübergehend auf diesen Gewässern als "Wanderboot" eingesetzt werden, bedürfen einer speziellen Bewilligung der Schifffahrtskontrolle. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ruderboote, Segelschiffe ohne Motor bis 12 m<sup>2</sup> Segelfläche sowie Schiffe, die lediglich zur Teilnahme an einer behördlich bewilligten Veranstaltung eingesetzt werden.

## Bewilligungserteilung und Dauer

Erteilte Bewilligungen können innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.

## Kosten

Für Bewilligungen bis zu einem Monat Gültigkeit ist eine Gebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

Bei einer Bewilligungsdauer von über einem Monat sind 50 Prozent, bei einer solchen von über zwei Monaten 75 Prozent der ordentlichen Jahressteuer gemäss [§ 5 WfstG](#), mindestens jedoch Fr. 50.-- zu entrichten.

## Beantragung der Bewilligung

Die "Wanderbootbewilligung" ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme des Schiffes auf dem Bodensee bei der Schifffahrtskontrolle anzufordern, welche für das Gebiet des Einwasserungsortes zuständig ist. Bei der Schifffahrtskontrolle des Kantons Thurgau steht hierfür das Formular "Gesuch um Erteilung einer Wanderbootbewilligung" zur Verfügung.

Bei der Beantragung der Bewilligung ist eine Kopie des Schiffsausweises und falls erforderlich eine Kopie des Schiffsführerausweises der verantwortlichen Person vorzulegen. Weiter sind der Einwasserungsort und -tag, die Dauer des Aufenthaltes, allfällige Ferien- oder Kontaktadressen am Bodensee sowie die telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben.

## Führen eines Schiffes mit Wanderbootbewilligung

Zur Führung von Wanderbooten mit Motoren über 4.4 kW Antriebsleistung sowie mit einer Segelfläche von über 12 m<sup>2</sup> (Abweichung zur BSV) ist ein schweizerischer Schiffsführerausweis oder ein Schifferpatent erforderlich (Art. 12.01 [BSO](#)).

Verfügt der Gesuchsteller über keinen oder einen auf dem Bodensee nicht anerkannten Schiffsführerausweis, kann die Wanderbootbewilligung verweigert werden.